

## Praxisabgabe künftig gefährdet?

Bislang konnte sich der Abgeber einer humanmedizinischen Praxis grundsätzlich darauf verlassen, dass sein Abgabewunsch vom Zulassungsausschuss für Ärzte im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens umgesetzt wird, wenn er einen geeigneten Nachfolger präsentiert und mit diesem einen Praxisübernahmevertrag abgeschlossen hat. Weitestgehend keine Berücksichtigung fand hierbei die gesetzlich verankerte Möglichkeit für den Zulassungsausschuss die Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes als solche aus Versorgungsgründen abzulehnen. In § 103 Abs. (3a) SGB V heißt es hierzu in den Sätzen 3 und 8:

*„3 Der Zulassungsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist; [...]*

*8 Hat der Zulassungsausschuss den Antrag abgelehnt, hat die Kassenärztliche Vereinigung [...] eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis zu zahlen.“*

Jedoch hatte diese gesetzliche Bestimmung bislang praktisch keine tatsächliche Relevanz – wohl nicht zuletzt, weil die kassenärztliche Vereinigung eine Entschädigungszahlung vermeiden wollte.

Diese Weigerung der kassenärztlichen Vereinigungen den gesetzgeberischen Willen in die Tat umzusetzen, hat nunmehr dazu geführt, dass der Gesetzgeber erneut aktiv wurde und in einem derzeit anhängigen Gesetzgebungsverfahren, dass nach gegenwärtigem Verfahrensstand mit Wirkung zum Juli 2015 in Kraft treten wird, eine Verschärfung der vorstehenden Regelung forciert.

Konkret soll die jetzige „Kann“-Bestimmung künftig in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden. Dies hätte zur Folge, dass die kassenärztliche Vereinigung dann nicht mehr nachbesetzen darf, wenn Versorgungsgründe dies nicht erfordern. Von entscheidender Relevanz – und bislang völlig unklar – ist die Frage in welchen Sachverhaltskonstellationen die Nachbesetzung nicht erforderlich ist.

Während einige Stimmen gar befürchten, dass in überversorgten Gebieten eine Nachbesetzung generell nicht erforderlich ist, geht die derzeit wohl vorherrschende Meinung davon aus, dass die konkrete Scheinzahl der Abgeber-Praxis entscheidungserheblich sein wird. Allerdings ist derzeit völlig offen ab welchem Grad fachgruppenunterdurchschnittlicher Scheinzahlen „Gefahr droht“. In hierzu ergangenen, jedoch wenig verlässlichen, Veröffentlichungen ist oftmals von einem Prozentsatz zwischen 50 % und 70 % die Rede.

Es wird künftig daher für abgabewillige Ärzte von großer Bedeutung sein, sich bereits deutlich vor geplantem Abgabezeitpunkt mit diesem Problem auseinanderzusetzen. Oftmals können dann noch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um dem drohenden Einzug des Arztsitzes entgegen zu steuern.

Insbesondere sollte der Arzt, nach derzeitigen Sachstand, davon ausgehen, dass er im Entschädigungsfall deutliche finanzielle Einbußen hinnehmen muss.

Da das vorbezeichnete Gesetz auch auf Ärztegesellschaften und MVZs Anwendung findet, müssen auch die verbleibenden Ärzte vertragliche Vorkehrungen für den Fall treffen, dass ihnen im Entschädigungsfall ein Arztsitzes „verloren geht“. Hierzu werden wir in einem zukünftigen Rechtstipp noch vertiefend Stellung beziehen.

30.01.2015

**Bernd Rieger, Rechtsanwalt**

Kanzlei Klapp und Röschmann, München, Augsburg und Koblenz